

**Hessische Verordnung über Dienst- und Schutzkleidung, Dienstgrade, Funktionen,
Kennzeichnungen und Voraussetzungen für die Erlangung der Dienstgrade und Funktionen
der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren (Hessische Feuerwehrbekleidungs-
und Dienstgradverordnung – HFDV)**

Vom 19. Dezember 2012

Aufgrund des § 69 Nr. 6 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502) verordnet der Minister des Innern und für Sport:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren, der Landesfeuerwehrschule und der Brandschutzaufsicht.

(2) Die §§ 9 und 10 gelten für die neben- und hauptberuflichen Angehörigen von Werkfeuerwehren.

§ 2

Dienstkleidung

In Ausübung dienstlicher Tätigkeiten außerhalb des Einsatz- und Übungsdienstes tragen die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren

1. Dienstkleidung nach Anlage 2 (Uniform) oder
2. Feuerwehrjacke und -hose nach Anlage 1 in Verbindung mit der Feuerweherschirmmütze nach Anlage 2.

§ 3

Schutzkleidung

(1) Feuerwehreinsatzkräfte im Einsatz- und Übungsdienst müssen als Schutzkleidung mindestens Feuerwehrjacke, Feuerwehrhose, Feuerwehrhelm, Schutzhandschuhe und Feuerwehrschutzschuhwerk nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 1.1, 1.2, 2.1, 3.1 und 4 (Mindestausrüstung der persönlichen Schutzausrüstung) tragen.

(2) Im unmittelbaren Gefahrenbereich einer Flammen- und Hitzeeinwirkung, insbesondere bei der Brandbekämpfung im Innenangriff, müssen als Schutzkleidung zusätzlich mindestens Feuerwehrüberjacke, Feuerwehrüberhose, und Feuerschutzhaube nach Anlage 1

Buchst. a Nr. 1.4, 1.5, 2.2 sowie statt Schutzhandschuhen nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 3.1 Feuerwehrschutzhandschuhe nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 3.2 getragen werden.

(3) Feuerwehreinsatzkräfte im Einsatz- und Übungsdienst im öffentlichen Verkehrsraum müssen zusätzlich Warnkleidung nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 1.6 tragen oder eine mit tages- und nachtauffälligen Warnstreifen versehene Feuerwehrüberjacke, die den Vorgaben nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 1.6 entspricht.

(4) Feuerwehreinsatzkräfte im Einsatz- und Übungsdienst sollen bei Nässe eine Watterschutzjacke nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 1.3 oder eine Feuerwehrüberjacke nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 1.4 tragen.

(5) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehren tragen Schutzkleidung nach Anlage 1 Buchst. b.

§ 4

Verleihung von Dienstgraden und Übertragung von Funktionen in Freiwilligen Feuerwehren

(1) Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren kann ein Dienstgrad nach Anlage 3 Buchst. a verliehen und eine Funktion nach Anlage 5 Buchst. a übertragen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Verleihung nach Anlage 3 Buchst. c erfüllen und für die Übertragung der vorgesehenen Funktion persönlich geeignet sind. § 7 Abs. 7 Satz 1 und 2 der Feuerwehr-Organisationsverordnung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. I S. 896) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Der Gemeindevorstand verleiht der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr den Dienstgrad und diese oder dieser die übrigen Dienstgrade jeweils nach den Richtwerten der Anlage 3 Buchst. b. Die Verleihung höherer Dienstgrade an Führungskräfte ist zulässig, wenn sie die Voraussetzungen für eine Verleihung nach Anlage 3 Buchst. c erfüllen.

(3) Die Verleihung des Dienstgrades Brandmeisterin oder Brandmeister oder eines höheren Dienstgrades sowie die Übertragung der in § 12 Abs. 1 und 4 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Leitungsfunktionen, hat im Benehmen mit der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor zu erfolgen. Dies gilt nicht für kreisfreie Städte sowie Städte mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung einer Funktion und die Verleihung eines Dienstgrades besteht nicht.

§ 5

Dienstgrad- und Funktionsabzeichen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren können Dienstgradabzeichen nach Anlage 3 Buchst. a und Funktionsabzeichen nach Anlage 5 Buchst. a tragen.

§ 6

Dienstgradabzeichen für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes

Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren, an der Landesfeuerweherschule und bei den Brandschutzaufsichtsbehörden sowie die hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehren tragen Dienstgradabzeichen nach Anlage 4.

§ 7

Funktionsabzeichen für Feuerwehrmusikerinnen und Feuerwehrmusiker

Feuerwehrmusikerinnen und Feuerwehrmusikern dürfen Funktionsabzeichen nach der Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V. über Funktionsabzeichen für Feuerwehrmusiker in den Freiwilligen Feuerwehren in Hessen vom 13. März 1991 (Landesfeuerwehrverband e.V. – Informationen Nr. 3/91) tragen.

§ 8

Tragweise der Dienstgrad- und Funktionsabzeichen

(1) Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister nach § 13 Abs. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung tragen ausschließlich Funktionsabzeichen nach Anlage 5 Buchst. a. Gleiches gilt für Stadtbrandinspektorinnen und Stadtbrandinspektoren in Städten mit Berufsfeuerwehren sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(2) Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes tragen ausschließlich Dienstgradabzeichen nach Anlage 4, soweit keine Funktion nach Abs. 1 wahrgenommen wird.

(3) Die Leiterinnen und Leiter der Feuerwehren sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ohne Berufsfeuerwehr tragen Dienstgradabzeichen nach Anlage 4, wenn sie Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren im Sinne des § 1 Abs. 1 der Feuerwehrlaufbahnverordnung vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 823, 1995 I S. 84), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), in der jeweils geltenden Fassung sind. Ansonsten tragen sie Funktionsabzeichen nach Anlage 5 Buchst. a.

(4) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren (Stadtbrandinspektorinnen und Stadtbrandinspektoren in Städten mit bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, Gemeindebrandinspektorinnen und Gemeindebrandinspektoren, Wehrführerinnen und Wehrführer sowie deren Vertreterinnen und Vertreter) tragen zusätzlich zu den Dienstgradabzeichen ein Funktionsabzeichen nach Anlage 5 Buchst. a.

(5) Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte, Gemeindejugendfeuerwehrwartinnen und Gemeindejugendfeuerwehrwarte, Stadtjugendfeuerwehrwartinnen und Stadtjugendfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter tragen zusätzlich zu den Dienstgradabzeichen ein Funktionsabzeichen nach Anlage 5 Buchst. a. Stadtjugendfeuerwehrwartinnen und Stadtjugendfeuerwehrwarte in kreisfreien Städten, Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreter tragen ausschließlich Funktionsabzeichen nach Anlage 5 Buchst. a. Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte, die zusätzlich zum Kreisbrandmeister oder Kreisbrandmeisterin ernannt sind, tragen zusätzlich Funktionsabzeichen nach Anlage 5 Buchst. a.

(6) Die Dienstgradabzeichen und Funktionsabzeichen sind 11 Zentimeter oberhalb der Ärmelunterkante des linken Ärmels zu tragen. Sind Funktionsabzeichen gemeinsam mit Dienstgradabzeichen zu tragen, sind diese 0,5 Zentimeter oberhalb des Dienstgradabzeichens zu tragen.

(7) Dienstgradabzeichen und Funktionsabzeichen dürfen an Diensthemd, -bluse, -pullover und -strickjacke als Schulterklappen oder Aufsteckschlaufen nach Anlage 2 Buchst. d getragen werden.

(8) Funktionsabzeichen dürfen nur während der Dauer der Übertragung der Funktion getragen werden.

§ 9

Kennzeichnungen am Feuerwehrhelm

Führungskräfte, Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger sowie Sanitäterinnen und Sanitäter haben Feuerwehrhelme mit Kennzeichnungen nach Anlage 6 Buchst. a zu tragen.

§ 10

Kennzeichnungen durch Koller oder Westen

Die Ausübung von Führungs- und Sonderfunktionen ist durch das Tragen der Koller oder Westen nach Anlage 6 Buchst. b zu kennzeichnen.

§ 11

Voraussetzungen für die Berufung in Leitungsfunktionen bei Freiwilligen Feuerwehren

(1) Leitungsfunktionen bei Freiwilligen Feuerwehren können Personen übertragen werden, die die Pflichtlehrgänge nach Anlage 5 Buchst. b bestanden haben. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Ausnahmeregelungen hinsichtlich der in Anlage 5 Buchst. b mit Fußnoten gekennzeichneten Pflichtlehrgänge zulassen. Die Teilnahme an Bedarfslehrgängen nach Anlage 5 Buchst. b ist von der Stärke und technischen

Ausstattung der jeweiligen Feuerwehr abhängig. Eine Teilnahme ist dann erforderlich, wenn die in den Bedarfslehrgängen vermittelten Kenntnisse aufgrund der spezifischen Aufgabenteilung, Ausrüstung und einsatztaktischen Erfordernisse zur Aufgabenerfüllung in der entsprechenden Funktion benötigt werden.

(2) Eine funktionsbezogene Fortbildung auf Kreis-, Landes- oder Bundesebene ist in regelmäßigen Abständen von längstens sechs Jahren, für Funktionsträger mindestens einmal pro Wahlperiode, erforderlich.

§ 12

Übergangsvorschriften

(1) Die am 31. Dezember 2012

1. vorhandene Feuerwehrebekleidung kann,
2. vorhandenen Koller und Westen zur Kennzeichnung von Führungs- und Sonderfunktionen dürfen

bis zu deren Verschleiß weiter getragen werden.

(2) Führungskräfte sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die am 31. Dezember 2012 ihr Amt ausüben ohne die nach § 11 erforderlichen Lehrgänge bestanden zu haben, müssen die Erfüllung der Anforderungen nach § 11 spätestens bis zum 31. Dezember 2014 den Aufsichtsbehörden nachweisen. Abweichend von Satz 1 bestimmt die Aufsichtsbehörde einen früheren Zeitpunkt, für

1. Wehrführerinnen, Wehrführer, Gemeindebrandinspektorinnen, Gemeindebrandinspektoren, Stadtbrandinspektorinnen und Stadtbrandinspektoren, die den Gruppenführerlehrgang,
2. Gemeindebrandinspektorinnen, Gemeindebrandinspektoren, Stadtbrandinspektorinnen und Stadtbrandinspektoren, die den Zugführerlehrgang

nach § 11 noch nicht bestanden haben.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2012

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

(Rhein)